

Reglement Schülertransporte

Gestützt auf § 8 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 erlässt die Primarschulpflege Wädenswil nachstehendes Reglement:

Inhalt/Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Transport mit dem Schulbus oder Transportunternehmen, den Pedibus zur Betreuung sowie die Abgabe von Verkehrsabonnements. Es gilt für alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Wädenswil, Au, Schönenberg und Hütten, welche den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primarschule besuchen.

Grundsatz

Die Primarschule Wädenswil ist daran interessiert, dass möglichst alle Kinder den Schulweg selbständig zurücklegen.

Sofern der Schulweg zumutbar ist, liegt er im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Primarschule Wädenswil geht davon aus, dass die Eltern ihre Kinder frühzeitig vor dem Kindergarten- und Schuleintritt auf die Verkehrsgegebenheiten vorbereiten und gemeinsam mit ihnen den Schulweg mehrmals regelkonform begehen.

Wird die Zuteilung in einen Kindergarten oder in ein Schulhaus von der Behörde veranlasst, so sind die Distanzen gemäss Abschnitt „zumutbarer Schulweg“ für den Entscheid über die Abgabe von Verkehrsabonnements oder einen Schülertransport massgebend. Kindergartenkinder werden grundsätzlich mit dem Schulbus gefahren, bei Kindern ab der 1. Klasse bestimmt die Schulverwaltung, ob der Transport mit dem Schulbus oder dem öffentlichen Verkehr durchgeführt wird. Wenn die betrieblichen Gegebenheiten es erfordern, hat die Schulverwaltung die Möglichkeit, mit den Eltern eine individuelle Lösung zu vereinbaren.

Kinder, welche mit dem Schulbus gefahren werden, werden nicht zu Hause, sondern an zentral gelegenen, sicheren Sammelplätzen abgeholt. Die Distanz von zu Hause zu den Sammelplätzen entspricht dem Abschnitt „zumutbarer Schulweg“.

Besucht ein Kind auf Gesuch der Eltern nicht das nächstgelegene Schulhaus oder den nächstgelegenen Kindergarten, besteht kein Anspruch auf Transport durch die Schule.

Schulbusfahrten werden nur auf dem Gemeindegebiet Wädenswil durchgeführt.

Zumutbarer Schulweg

Die gängige Praxis und Rechtsprechung zeigt die folgende Tabelle auf ("durchschnittliches Kind", ohne Velo):*

Zyklus	Dauer Schulweg	Länge Schulweg	Höhenunterschied	Zumutbare Gefahren
Kindergarten	Bis 30'	1.2 km	< 100 m	Fussgängerwege oder Trottoir und Regelung (z.B. Lichtsignale, Lotsendienst oder Pedibus) der Übergänge an Hauptstrassen
Unterstufe (1./2. Klasse)	Bis 40'	1.7 km	< 150 m	Fussgängerwege oder Trottoir und Zebrastreifen bei Hauptstrassen
Mittelstufe 1 (3./4. Klasse)	Bis 45'	2.2 km	< 200 m	Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte

*vgl. auch "Der zumutbare Schulweg – Das Recht auf Bildung beginnt an der Haustüre" basierend auf "Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg" von Sandor Horvath, der in der Rechtsprechung zitiert wird.

Diese Angaben für die zumutbare Länge des Schulweges sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit des konkreten Kindes unterdurchschnittlich ist.

Wenn ein Mittagstischangebot vorhanden ist und das Kind am Nachmittag Schule hat, kann das Transportangebot auf den Schulweg am Morgen und nach der Nachmittagsschule reduziert werden.

Ab der 5. Klasse besteht kein Anspruch mehr auf einen Transport. Kinder, welche 3 km oder mehr von der Schule entfernt wohnen, können ein Verkehrsabonnement beantragen.

Therapien

Mit Therapien sind folgende, durch die Primarschule Wädenswil angeordnete Massnahmen, gemeint: Logopädie, Psychomotorik und Psychotherapie. Für den Weg während der Schulzeit ist die Primarschule Wädenswil verantwortlich.

Mitfahrgelegenheit

Eltern, Geschwister, Nachbarskinder oder Kolleginnen und Kollegen von Kindern, welche mit dem Schulbus oder dem Transportunternehmen transportiert werden, haben kein Anrecht mitzufahren. Es handelt sich immer um eine spezielle Situation des transportberechtigten Kindes.

Merkblatt für die Eltern

Alle Eltern, deren Kinder mit dem Schulbus transportiert werden, erhalten ein Merkblatt.

Merkblatt für Lehrpersonen und Therapeuten

Alle Lehrpersonen und Therapeuten, welche Kinder unterrichten, die mit dem Schulbus transportiert werden, erhalten ein Merkblatt.

Ausschluss vom Transport

Kinder, welche den Transport mit dem Schulbus oder dem Transportunternehmen stören, mehrmals nicht pünktlich sind oder sich nicht an die Regeln halten, werden vom Transport ausgeschlossen. In diesem Fall sind die Eltern für den Weg zuständig und es werden keine Kilometer- oder ÖV- Entschädigungen ausgerichtet.

Pedibus zur schulischen Betreuung

Grundsätzlich gelten für den Pedibus (Begleitung der Kinder vom Kindergarten zur Betreuung und zurück durch eine erwachsene Person zu Fuss) die im Absatz "zumutbarer Schulweg" aufgeführten Kriterien.

Ausnahmen

Fälle, welche nicht diesem Reglement entsprechen, erfordern ein schriftlich begündetes Gesuch. Dieses muss bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Die Überprüfung erfolgt durch die Schulpflege.

Dieses Reglement ist am 9. Dezember 2021 durch die Primarschulpflege genehmigt worden und tritt mit Beginn des Schuljahres 2022/23 in Kraft.